SATZUNG DER STADT WOLGAST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "AM TANNENKAMP"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBL-I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL I S. 3486) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26.04.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 23.11.1995 mit Genehmigung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 7 "Am Tannenkamp" der Stadt Wolgast - westlich des Fußweges parallel zu Uferlinie des Peenestromes - nördlich des Spitzenhörnweges - östlich der Bebauung am "Amselweg" und "Hühnergrab" - südlich des Weges von der Kirche in Richtung Peene - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und Satzung über die örtliche Bauvorschrift erlassen.

TEIL A PLANZEICHNUNG

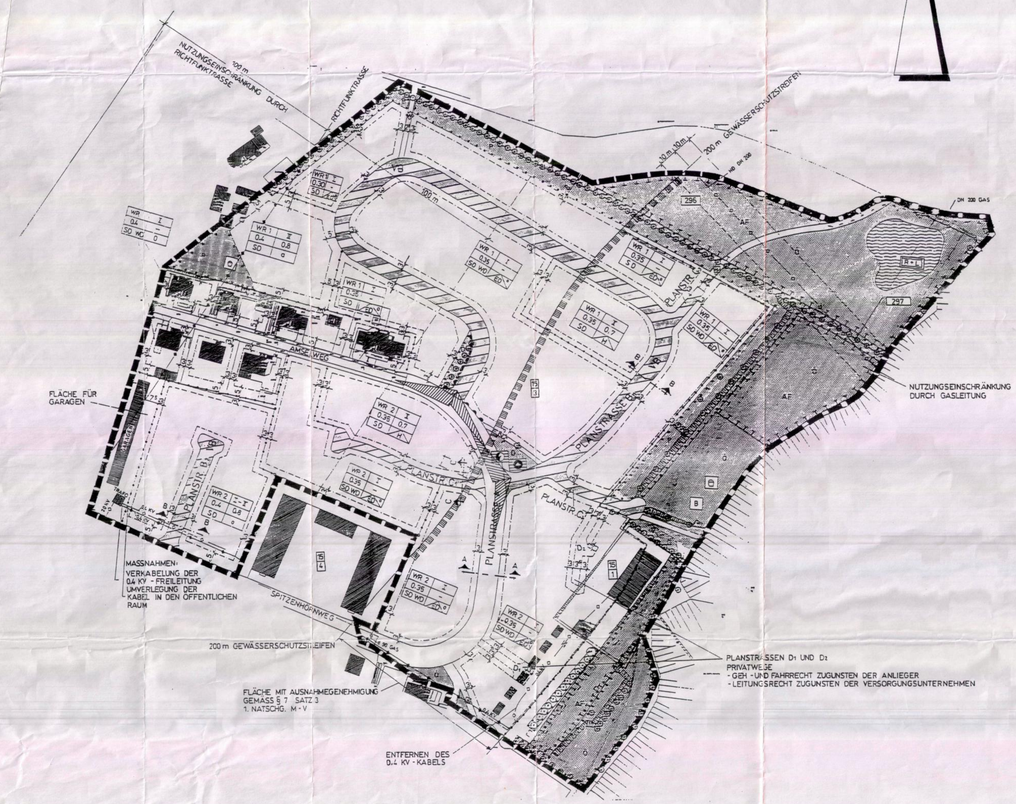

STRASSENQUERSCHNITT STRASSE A

SCHNITT A-A

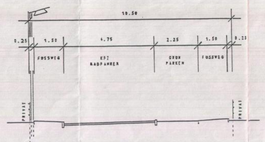

STRASSENQUERSCHNITT STRASSE B

SCHNITT B-B

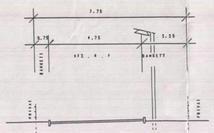

STRASSENQUERSCHNITT STRASSEN C

SCHNITT C-C

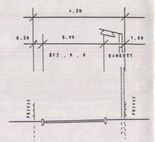

PLANGRUNDLAGEN
INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- VERMESSUNGSPLAN 1: 500, 1:1000
- KATASTERAUSZÜGE 1: 1000
- TOPOGRAPH. KARTE 1:10 000

TEIL A PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990.

Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WR 1 — Reines Wohngebiet 1 (zh. Planzl. B Punkt 1.1) — (§ 3 BauNVO)

WR 2 — Reines Wohngebiet 2 (zh. Planzl. B Punkt 1.2) — (§ 3 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

z. B. z — Max. Zahl der Vollgeschosse — (§ 16 und § 20 BauNVO)
z. B. 0,2 — Grundflächenzahl (GRZ) — (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
z. B. 0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ) — (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

3 Baugrenzen, Bauweisen (§ 23 BauNVO)

Baugrenze — (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung

a — Abweichende Bauweise — (§ 23 Abs. 4 BauNVO)

o — Offene Bauweise — (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

H — nur Hausgruppen zulässig

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinien für öffentliche Verkehrsflächen

Mischverkehrsfläche,Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Standort für Trafo

Standort für Recycling-Behälter

6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Leitungen oberirdisch (Elt-Leitungen)

Leitungen unterirdisch (Elt-Kabel, Gasleitung)

Richtfunktrasse

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche — Spielplatz

Öffentliche Grünfläche — Bolzplatz

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und § 7 Abs. 1 i. Naturschutzgesetz M.-V.)

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (In Verbindung mit Planzeichen 5) — (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a. und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes Schutzgebiet: Gesetzlicher Landschaftsbestandteil (200 m Uferzone/Gewässerschutzstreifen) (In Verbindung mit Planzeichen 5) — (§ 9 Abs. 6 BauGB) — (§ 7 NatSchG M.-V. v. 19.01.93)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltende Gehölze und Baumreihen

9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

R + L — Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebeck, Löschwasserteich)

10 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

11 Darstellungen ohne Normcharakter

z.B. 3 — Maßangabe in m

z.B. 15 — Flurstücksnummern

vorh. Haupt- bzw. Wohngebäude

vorh. Nebengebäude

abzureißende bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches

SD Satteldach

WD Walmdach

Fußweg

AF Ausgleichfläche

Böschung, Hang

Straßenquerschnitt

Grundstücksgrenzen

Nutzungsschablone

Nutzungsart	WR	z.B. II	Geschoßzahl
GRZ	z.B. 0,25	z.B. 0,4	GFZ
Dachform	z.B. SD	z.B. ED/A	Haustyp/Bauweise

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen: Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86
Landesbauordnung MV (LBauO M.-V.) vom 26.04.94
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93
Bundesnaturschutzgesetz vom 22.04.93
1. Gesetz zum Naturschutz in MV vom 10.01.92

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 3 BauNVO)

1.1 Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)

1.2 Im WR 1 sind die im § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

1.3 Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleinterhaltung gem. § 14 BauNVO sind im reinen Wohngebiet nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

2.1 Im gesamten Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrten um max. 0,10 überschritten werden.

2.2 Bei der Ermittlung von Geschoßflächen werden die Flächen von Aufenthaltsräumen etc. im Dachgeschoß ausnahmsweise nicht mitgerechnet. (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Je nach Eintragung in der Planzeichnung sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO), abweichend hiervon ist die Gebäudelänge der Hausgruppe mit mehr als 50 m zulässig.

3.3 Einzel- und Doppelhäuser sollen maximal 1 Geschoß haben. Hausgruppen dürfen zweigeschossig sein.

4 Stell-, Hof- und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)

4.1 Die notwendigen Stellplätze (mind. ein Stellplatz pro Wohnung) sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

4.2 Bauwerksstellplätze (1 Stellplatz/4 Wohnungen) werden im öffentlichen Straßenraum in der festgesetzten Mischverkehrsfläche eingeordnet.

4.3 Zwischen den Vorderseiten von Garagen (Einfahrt) und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 3 m lange Zu- bzw. Abfahrten sein.

5 Verkehrsflächen und Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von 3 m Breite zulässig, bei Grundstücken mit mehr als einer Wohnung darf die Zufahrt 6 m breit sein.

5.2 Die Planstraße B_1 und B_2 als auch die Planstraßen C_1 - C_4 sind als Mischverkehrsflächen zu planen und als verkehrsberuhigte Bereiche auszubauen.

5.3 Innerhalb der Sichtfelder an den beiden Einmündungen ist die freie Sicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene zu gewährleisten.

5.4 Zur Schonung von vorhandenen und geplanten Grün sowie zur Verkehrssicherheit werden in der Nähe der Einmündung der Planstraße B_1 in die Planstraße A Grundstückszufahrten untersagt.

5.5 Die Straßen sind mit Straßenbeleuchtung einzugrünen.

6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind freizuhalten.

6.2 Die Art der Nutzung und zu wessen Gunsten das Recht festgesetzt wird, ist der Planzeichnung zu entnehmen.

7 Grünflächen

7.1 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die mit Ö-Spielplatz gekennzeichnete Fläche dient zur Anlage eines Bolzplatzes und eines Spielplatzes. Der Bolz- und Spielplatz ist entsprechend den Aussagen des zugehörigen Grünordnungsplans anzulegen.

7.2 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG

Die mit AF gekennzeichneten Flächen dienen insgesamt als Ausgleichsflächen für die öffentlichen Erschließungsflächen und als Sammelausgleichsflächen für die nicht auf privaten Eingriffsflächen möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausgleichsflächen sind gemäß dem zugehörigen Grünordnungsplan zu bepflanzen.

7.3 Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Private Grünflächen sind überwiegend mit heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß den Empfehlungen des zugehörigen Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

Zum Schutz der Linden im Norden und Nordosten des Baugebietes als auch der Gehölz- und Großbaumreihe im Osten des Baugebietes wird ein ca. 8 m breiter Streifen als privates Grünfläche entlang dieser Baumreihen ausgewiesen.

7.4 **Pflanzenlisten**
Die nachstehend aufgeführten Pflanzenlisten sind als Empfehlung für die Bepflanzung innerhalb des Bebauungsgebietes zu verstehen.

1. **Heckenbaume** (Pflanzung im Straßenraum und entlang der Nordseite)
Acer platanoides — Spitzahorn — H, 2xv, StU 14-16 cm
2. **Sträucher und Bodendecker zur Unterpflanzung der Baumreihe im Straßenraum**
Hedera helix — Efeu
Ribes alpinum "Schmidt" — Johannisbeere
Bodendeckende Rosen
3. **Sträucher für den Schutzstreifen zur Baumreihe**
Cornus mas — Kornelkirsche
Corylus avellana — Haselnuß
Crataegus monogyna — Weißdorn
Euonymus europaea — Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare — Liguster
Rhamnus frangula — Faulbaum
Rubus fruticosus — Brombeere
Sambucus nigra — Holunder
Viburnum lantana — wolliger Schneeball
4. **Obstgehölze**
Äpfel: — Altmene, Allbrechtsapfel, Roter Boskop, Klarapfel, Goldparmäne, Clapp's Liebling, Gute Luise, Bunte Julibirne
Birnen: —
5. **Gehölze für die Pflanzinseln innerhalb der Ausgleichsflächen**
Betula pendula — Birke
Corylus avellana — Haselnuß
Crataegus monogyna — Weißdorn
Cytisus scoparius — Ginster
Lonicera xylosteum — Heckenkirsche
Prunus spinosa — Schlehe
Rubus fruticosus — Brombeere
Salix spec. — Weiden
Sambucus nigra — Holunder
Viburnum lantana — wolliger Schneeball
6. **Gehölze zur Eingrünung des Spiel- und Bolzplatzes.**
Acer platanoides — Spitzahorn
Cornus sanguinea — Hartriegel
Corylus avellana — Haselnuß
Salix spec. — Weiden
Sambucus nigra — Holunder
7. **Gehölze zur Auffestsetzung der Fläche am Hochuferwald**
Fagus sylvatica — Rotbuche
Acer pseudoplatanus — Bergahorn
Crataegus monogyna — Weissdorn
Ilex aquifolium — Stechpalme
Pinus sylvestris — Kiefer
Prunus spinosa — Schlehe
Prunus avium — Vogelkirsche
Sorbus aucuparia — Vogelbeere
8. **Röhrichte und Stauptflanzen zur Begrünung des Regenwasserrückhaltebeckens**
Iris pseudacorus — Sumpfiris
Lythrum salicaria — Blutweiderich
Mentha aquatica — Wasserminze
Menyanthes trifoliata — Fieberklee
Scirpus lacustris — Teichsimse
Typha latifolia — Schmalblättriger Rohrkolben
9. **Bepflanzung der privaten Grünflächen**
Bäume:
Crataegus laevigata
Sorbus aucuparia
Obstgehölze
Sträucher:
Cornus mas — Kornelkirsche
Crataegus monogyna — Weißdorn
Prunus padus — Traubenkirsche
Rosa spec. — Rosen
Syringa vulgaris — Flieder
Viburnum opulus — Schneeball
Ranker:
Clematis alpina — Alpenwaldrebe
Hedera helix — Efeu
Lonicera periclymenum — Geißblatt
Lonicera caprifolium — Echtes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia — Wilder Wein

Änderung gem. dem satzungsändernden Beschluß Nr. 213/1996 der Stadtvertretung vom 23.09.1996

7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 8 a BNatzschG

Im öffentlichen Straßenraum sind im Abstand von max. 15 - 20 m ein Spitzahorn - Hochstamm (Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen. Die Größe der Pflanzfläche muß mindestens 6 m² betragen. Die Sträucher müssen zwischen 80 und 200 cm hoch sein.

Auf den privaten Grundstücken ist das Regenwasser in ökologischer Weise zu nutzen und/oder nach Möglichkeit zu versickern.

8.2 Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Auf den festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baumreihen mit Linden, Eschen und Spitzahorn zu erhalten, zu schützen und dauerhaft zu pflegen. Die mit dem Erhaltungsgebot belegten Bäume und Pflanzungen sind während der Bauzeit nach DIN 18920 vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen zu schützen.

9 Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M.-V.)

9.1 Baugestalterische Festsetzungen im reinen Wohngebiet

9.1.1 Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,80 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

9.1.2 Die Traufhöhe (Schnitt der Außenwand mit Dachhaut) darf

- bei eingeschossiger Bebauung auf mindestens 2/3 der Außenwandlänge eine Höhe von 3,50 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe nicht überschreiten.
- bei zweigeschossiger Bebauung eine Höhe von 6,50m über Erdgeschoßfußbodenhöhe nicht überschreiten.

9.1.3 Dachformen sind wie in der Planzeichnung je Baugebiet ausgewiesen zu wählen, die Dächer sollen symmetrisch sein und je nach Dachform eine Neigung von 30 ° bis 50 ° erhalten.

9.1.4 Dachflächen sind in einheitlichem Material und Farbtönen wie anthrazit, rot, rotbraun oder braun herzustellen.

9.1.5 Außenwände sollen in hellen Farben gehalten werden.

9.2 Sonstige gestalterische Festsetzungen

9.2.1 Die Einfriedung der Grundstücke zu öffentlichen Flächen ist als Holzzaun oder als Laubholzhecke auszuführen. Drahtzäune in der Hecke sind zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

9.2.2 Vorgarteneinfriedungen als Metall-, Draht-, Platt- und Betonzäune sind unzulässig.

9.2.3 Seilplätze, Garagenzufahrten und Fußwege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. (z. B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke, "Ökopflaster")

Bodendenkmalpflege

Hinweis Änderung gem. dem satzungsändernden Beschluß Nr. 213/1996 der Stadtvertretung vom 23.09.1996

Wegen der vermuteten Bodendenkmalzone sind die Erdarbeiten auf der Grundlage eines mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege erarbeiteten Maßnahmenplanes durchzuführen.

Alle durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat gem. § 6 Abs. 5 DSchG MV der Verursacher des Eingriffs zu tragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.11.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Wolgast am 30.12.1992 erfolgt.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.12.93 beteiligt worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

3. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 30.08.1993 ist gemäß § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen G von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.02.1995 und 23.06.1995 sowie 23.10.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 23.4.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.03. bis zum 03.04.1995 während folgender Zeiten nach § 2 Abs. 2 BauGB und nach § 2 Abs. 1, § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmen G öffentlich ausgelegen. Mo von 9⁰⁰ - 16⁰⁰ und
Di von 9⁰⁰ - 18⁰⁰ und 13⁰⁰ - 16⁰⁰
Mi von - - und - -
Do von 9⁰⁰ - 16⁰⁰ und 13⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und - -
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.3.95 im Wolgaster Stadtblatt sowie ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

Änderung gem. dem satzungsändernden Beschluß Nr. 213/1996 der Stadtvertretung vom 23.09.1996

7. Der katastermäßige Bestand am 07.07.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Planunterlage im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können gegenüber der Katasterverwaltung nicht geltend gemacht werden.
Greifswald, 07.07.1996 i.A. Gey
Wolgast Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8. Das Verfahren wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) unterbrochen.
Daher haben die Entwürfe des Bauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.08. bis zum 17.08.1995 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen:
Mo von 9⁰⁰ - 16⁰⁰ und — Di 9⁰⁰ - 12⁰⁰ u. 13⁰⁰ - 18⁰⁰
Mi von - - und - -
Do von 9⁰⁰ - 16⁰⁰ und - -
Fr von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und - -
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.7.95 im Wolgaster Stadtblatt sowie ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30.10.95 bis zum 01.12.95 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen:
Mo von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ — Di 9⁰⁰ - 12⁰⁰ u. 13⁰⁰ - 18⁰⁰
Mi von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 13⁰⁰ - 16⁰⁰
Do von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und - -
Fr von 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und - -
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.11.95 im Wolgaster Stadtblatt sowie ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 4.3.96 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 12.3.96 mitgeteilt worden.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 4.3.96 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 4.3.96 gebilligt.
Wolgast, 23.7.96 Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.08.96 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
AZ: VIII 232a - 512.118 - 5310.1/97
Wolgast 27.09.1996 Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 23.09.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.11.1996 bestätigt.
Wolgast, 3.12.1996 Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Wolgast, 13.12.1996 Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. Wolgaster Stadtblatt vom 10.01.1997 sowie im Wolgaster Stadtblatt vom 10.01.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246c Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11.12.1996 in Kraft getreten.
Gemäß Beschluß Nr. 28/1996 der Stadtvertretung vom 10.12.1996 entsprechend § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB
Wolgast, 11.12.1996 Bürgermeister

PLANUNG:
ARCHITEKTEN-UND INGENIEURUNION STRALSUND GmbH
CARL-HEYDEMANN-RING 55 / 18437 STRALSUND · POSTFACH 14 / 18401 STRALSUND · TELEFON 2569 · TELEFAX 256 553

STADT WOLGAST

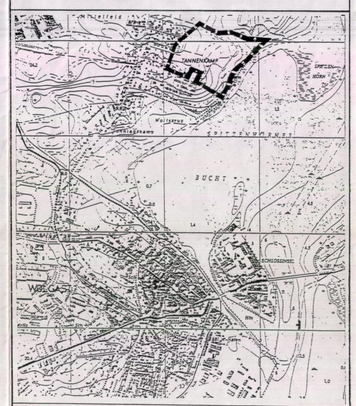

SATZUNG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
WOHNUNGSBAU "AM TANNENKAMP"

STAND AUGUST 1996

M: 1 : 1000